



Ordnung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V.

gemäß § 18 der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Abteilung Musikzug ist die musikalische Abteilung der Feuerwehr Petersberg – Steinau gemäß § 18 der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V.
- 1.2 Die Abteilung Musikzug ist der Zusammenschluss von Musikinteressenten (eigenes Musizieren bzw. künstlerische Interpretation von Musiktiteln) aller Altersgruppen. Er gestaltet sein musikalisches Leben innerhalb der Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V. nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V. untersteht der Musikzug der Aufsicht sowie den Bestimmungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Abteilung Musikzug will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern. Dazu dienen ihm insbesondere: Musizieren, tänzerische Darbietungen, Fahrten, Wanderungen und Aus-sprachen sowie praktische Betätigung in der eigenen Gemeinschaft.
- 2.2 Die Abteilung Musikzug möchte auch zur Völkerverständigung beitragen. Dieses Ziel soll durch In- und Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Musikkapellen und Gruppen erstrebt werden.
- 2.3 Die Abteilung Musikzug will vorhandenes Liedgut pflegen und sein Repertoire erweitern, Nachwuchs werben und musikalische sowie tänzerische Aus- und Fortbildung fördern.

- 2.4 Die Abteilung Musikzug präsentiert die Arbeit der Feuerwehren, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg-Steinau e.V., der gesamten Bevölkerung.

3. Mitgliedschaft in der Abteilung Musikzug

- 3.1 Mitglied der Abteilung Musikzug können natürliche Personen aller Altersgruppen werden. Bei Jugendlichen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Abteilungsleiter(in) des Musikzuges gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Leitung des Musikzuges. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, sofern dieser nicht widersprochen wird.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Abteilung Musikzug hat das Recht,
- 4.1.1 bei der Gestaltung der musikalischen sowie tänzerischen Arbeit aktiv mitzuwirken,
- 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
- 4.1.3 die Leitung der Abteilung Musikzug gem. Ziff. 6, mit Ausnahme Ziff. 6.1.5, zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied der Abteilung Musikzug übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
- 4.2.2 die Kameradschaft innerhalb der Abteilung Musikzug und der Feuerwehr zu fördern und zu pflegen.
- 4.3. Jährlich wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Durchführung richtet sich nach § 9 der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V.

5. Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen,
- 5.2 schriftlich auf eigenen Wunsch,
- 5.3 durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten.

6. Leitung der Abteilung Musikzug

6.1 Die Leitung der Abteilung Musikzug setzt sich zusammen aus:

6.1.1 Abteilungsleiter(in) Musikzug,

6.1.2 stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in) Musikzug,

6.1.3 Schriftführer(in)

6.1.4 Kassier(in)

6.1.5 Dirigenten(in)

6.1.6 Notenwart(in),

6.1.7 Übungsleiter(in) für tänzerische Darbietung,

6.1.8 1. Vorsitzenden(in) der Feuerwehr kraft seines Amtes,

6.1.9 dem Wehrführer(in) der Einsatzabteilung kraft seines Amtes.

6.2 Die Leitung der Abteilung Musikzug hat folgende Aufgaben:

6.2.1 Verwirklichung der musikalischen tänzerischen, sowie künstlerischen Ziele,

6.2.2 Organisation von Veranstaltungen, Vertragsabschlüssen, Fahrten u.a.,

6.2.3 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes,

6.2.4 Ausrichtung einer ordentlichen Mitgliederversammlung,

6.2.5 Auswahl und Einsetzen des/der Dirigenten(in) bzw. Übungsleiters(in) für tänzerische Darbietung.

6.3 Der/die Abteilungsleiter(in) des Musikzugs, indessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), leitet die Abteilung nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.

7. Schriftführer(in)

7.1 Die Aufgaben des/der Schriftführers(in) sind die Führung eines Mitgliederverzeichnis, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.

7.2 Von jeder Sitzung hat der/die Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen, die der Leitung des Musikzugs vorzulegen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

8. Kassenführung

- 8.1 Es ist eine Kasse einzurichten, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen oder Spenden und Erlös von Auftritten erhält.
- 8.2 Der/die Kassierer(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 8.3 Am Ende des Geschäftsjahres hat der/die Kassierer(in) die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
- 8.4 Die Jahresrechnung ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und durch die Versammlung genehmigen zu lassen.
- 8.5 Die Jahresrechnung der Abteilung Musikzug wird in der Mitgliederversammlung der Feuerwehr durch den/die Kassier(in) bekannt gegeben.

9. Bekleidung

- 9.1 Die Aktiven des Musikzuges erhalten für die Auftritte eine Feuerwehruniform nach den jeweils geltenden Bekleidungsvorschriften.
- 9.2 Sämtliche Kleidungsstücke sind pfleglich zu behandeln und bei Umtausch oder Austritt aus dem Verein in gereinigtem Zustand abzugeben.
- 9.3 Für verloren gegangene Kleidungsstücke haftet das Mitglied.
- 9.4 Die Kleiderordnung für öffentliche Auftritte sind mit der Leitung des Musikzuges abzustimmen.

10. Kassenprüfer

- 10.1 Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Jahresrechnung.
- 10.2 Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Entlastung des/der Kassierer(in) und der gesamten Abteilungsleitung zu beantragen.

11. Verschiedenes

- 11.1 Bei Auflösung der Abteilung Musikzug fällt das gesamte Vermögen dem Verein Freiwillige Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V. zu.
- 11.2 Die Ordnung des Musikzuges ist Bestandteil der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V.
- 11.3 Für alle hier nicht genannten Punkte gilt die Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg – Steinau e.V.

12. Genehmigung


Die Ordnung des Musikzuges wurde vom Vorstand am 28. Dezember 2004 erstellt und beschlossen.

Die Änderungen der Ordnung wurde am 11. Januar 2019 durch die Mitglieder des Musikzuges beschlossen und ersetzt die Fassung vom 4. Juni 2016.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Petersberg-Steinau e.V. in der Vorstandssitzung am 12. Februar 2019, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 09. März 2019, genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 01. April 2019 in Kraft.

Petersberg-Steinau, den 09. März 2019



Markus Niewelt

1. Vorsitzender der Feuerwehr Petersberg-Steinau e.V.



Achim Weider

Wehrführer



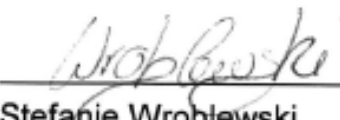
Birger Haseneier

Abteilungsleiter Musikzug



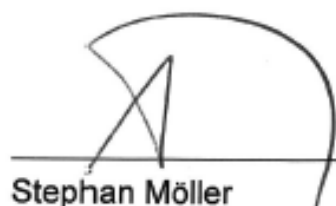
Jennifer Eckard

stellvertretende Abteilungsleiterin Musikzug



Stefanie Wroblewski

Schriftführerin Musikzug



Stephan Möller

Kassierer Musikzug